

Frage 1 (30 Punkte)

Frau Bettina Rüdüsüli, geschieden, zwei minderjährige Kinder, wohnhaft Albisstrasse 17, 8038 Zürich, ist seit 1. Januar 2016 als Finanzexpertin der Finanzdienstleisterin Barschaft-AG, Im Bösch 33, 6331 Hünenberg, tätig. Der Arbeitsvertrag vom 1. Januar 2016 sieht ein monatliches Brutto-Fixgehalt von CHF 15'000.00 zzgl. 13. Monatslohn und eine monatliche Spesenentschädigung von CHF 1'000.00 pauschal vor. Ein Bonus wurde nicht vereinbart. Die vertragliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ansprechperson von Frau Rüdüsüli war stets Fritz Suter, seines Zeichens Mehrheitsaktionär der Barschaft-AG. Die Barschaft-AG verfügt über einen einzigen Verwaltungsrat, Herr Walter Locher. Herr Locher hat denn auch den Arbeitsvertrag vom 1. Januar 2016 für die Barschaft-AG unterzeichnet. Im Handelsregister sind neben Herrn Locher noch zwei Prokuristen (ppa., Kollektivprokura) als Zeichnungsberechtigte eingetragen: Frau Rüdüsüli und Herr Xaver Meier.

Im Herbst 2018 hat Frau Rüdüsüli das Gespräch verstärkt mit Herrn Suter gesucht. Es fanden zahlreiche Gespräche zwischen den Beiden statt. Themen waren dabei das umfangreiche Pflichtenheft von Frau Rüdüsüli und deren adäquate Honorierung. Es hatte sich herausgestellt, dass die Tätigkeiten von Frau Rüdüsüli weit umfangreicher ausfallen als bei Arbeitsbeginn angedacht. Frau Rüdüsüli bestätigte den Inhalt dieser Gespräche mit E-Mail vom 10. Dezember 2018 an Herrn Suter u.a. wie folgt:

[...]

- CHF 17'000.00 brutto p.M., x 13;
- Bonus 12% vom Umsatzerlös über CHF 300'000.00, welche BR erzielt; max. Bonus CHF 100'000.00 p.a.;
- Kündigungsfrist, neu 6 Monate;
- Übernahme Handy-Abo;
- Spesen, pauschal: CHF 1'500.00 p.M.;
- Gültig per 1. Januar 2019;

[...]

Herr Fritz Suter antwortete darauf mit Email vom 15. Dezember 2018 an Frau Rüdüsüli und hielt beim zweiten und vierten Bullet-Point fest: Vorbehalt Zustimmung Verwaltungsrat, ansonsten finden sich keine nennenswerten Anmerkungen.

Die Barschaft-AG bezahlte ab 1. Januar 2019 weiterhin den tieferen Monatslohn gemäss Arbeitsvertrag vom 1. Januar 2016 und die Pauschalspesen von CHF 1'000.00 p.M. Frau Rüdüsüli wurde bei Herrn Suter vorstellig, erhielt aber keine konkrete Rückmeldung.

Das Klima zwischen Herrn Suter und Frau Rüdüsüli verschlechterte sich im ersten Quartal 2019 drastisch. Herr Suter warf Frau Rüdüsüli vor, die Aufgaben gemäss Pflichtenheft nicht mehr zu erfüllen; Frau Rüdüsüli stellte dies in Abrede. Zudem sei die für die Barschaft-AG essentielle Zusammenarbeit zwischen Frau Rüdüsüli und Herrn Meier aufgrund von Fehlern von Frau Rüdüsüli stark getrübt. Herr Suter und Verwaltungsrat Locher kamen in der Folge überein, dass der Arbeitsvertrag mit Frau Rüdüsüli gekündigt werden soll. Sie bestellten Frau Rüdüsüli für den 18. April 2019 zu einer Besprechung bei der Barschaft-AG. Frau Rüdüsüli liess sich 10 Minuten vor dem Termin krankheitshalber per E-Mail an die Herren Suter und Locher entschuldigen. Unmittelbar daraufhin und gleichentags stellte Walter Locher Frau Rüdüsüli die Kündigung (samt Freistellung) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Whatsapp, SMS, E-Mail und Einschreiben zu.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2019 haben Sie als Rechtsvertreter/-in von Frau Rüdüsüli die Kündigung vom 18. April 2019 zurückgewiesen (Grund: Nichtigkeit infolge Arbeitsunfähigkeit). Das von Ihnen beigezeichnete Arztzeugnis vom 27. April 2019 weist eine Dauer der Arbeitsunfähigkeit von Frau Rüdüsüli vom 18. April bis zum 10. Juni 2019 aus. Als Reaktion auf dieses Schreiben stellte Herr Locher für die Barschaft-AG Frau Rüdüsüli (mit Kopie an Sie) eine erneute Kündigung mit Schreiben vom 20. Juni 2019 zu (dreimonatige Kündigungsfrist; Freistellung).

Am 26. Juni 2019 erreicht Sie schliesslich gar eine fristlose Kündigung der Barschaft-AG; Frau Rüdüsüli habe sich aus der Firmenkasse unzulässig bedient und das Handy-Abo ohne Zustimmung der Arbeitgeberin auf sich portiert. Dies hätte die Barschaft-AG soeben entdeckt. Frau Rüdüsüli weist diese Vorwürfe als unhaltbar zurück. Sie haben bei der Barschaft-AG umgehend remonstriert und die Forderungen von Frau Rüdüsüli geltend gemacht. Da Sie von der Barschaft-AG keinerlei Rückmeldung erhalten haben und sämtliche Zahlungen per 26. Juni 2019

eingestellt wurden, haben Sie das Schlichtungsgesuch im Herbst 2019 eingereicht. Die Schlichtungsverhandlung vor der zuständigen Behörde ist im Dezember 2019 fruchtlos verlaufen. Frau Rüdüsüli bittet Sie, die Klageschrift heute einzureichen und betreffend Forderungen auf «tutti» zu gehen. Sie ist von der Barschaft-AG masslos enttäuscht.

Aufgabe: Entwerfen Sie die Klageschrift für Ihre Klientin Frau Rüdüsüli an das (erstinstanzliche) zuständige Gericht (Rubrum, Rechtsbegehren, Formelles, Materielles, Beweismittelverzeichnis). Ihre materiellen Ausführungen sind zu substantiieren (inkl. Nennung Beweismittel).

Frage(n) 2 (15 Punkte)

1. Ausgleichung und Herabsetzung – stellen Sie diese Begriffe gegenüber und arbeiten Sie Unterschiede heraus (max. acht Gesichtspunkte) [8 Punkte]
2. Definieren Sie die Begriffe Teilungsmasse und Pflichtteilsberechnungsmasse? [2 Punkte]
3. Der Erblasser X. hinterlässt seinen beiden Kindern A. und B. ein Vermögen von CHF 1 Mio. Zu Gunsten seiner Freundin F. hatte er eine Lebensversicherung auf den Todesfall (Versicherungssumme CHF 1.8 Mio., Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes des Erblassers CHF 400'000) abgeschlossen. Ausserdem vermacht der Erblasser den Dritten C. CHF 500'000 und D. CHF 100'000. Wie hoch sind die Pflichtteile von A. und B.? Sind diese verletzt? Falls ja, wie wird herabgesetzt? [2.5 Punkte; machen Sie die notwendigen Gesetzesverweise]
4. Der Erblasser Y. hinterlässt zwei Kinder A. und B. und ein Nettonachlass von CHF 300'000. Unter Lebenden hat er A. CHF 300'000 unter Erlass der Ausgleichung gegeben, während B. CHF 100'000 ohne Erlass der Ausgleichung bekommen hat. Wie hoch sind die Pflichtteile von A. und B.? Sind diese verletzt und muss herabgesetzt werden? [2.5 Punkte; machen Sie die notwendigen Gesetzesverweise]

* * * * *

Ich wünsche Ihnen viel Glück und Erfolg. Ich ersuche Sie, Ihre Schriftstücke konzis sowie sprachlich und darstellerisch (Layout) ansprechend abzufassen.

Hilfsmittel: - ZGB, OR, ZPO, GOG

Zug, 24. Februar 2020/RA Sandro G. Tobler

Kanton Zug – Schriftliche Anwaltsprüfung vom 26. Februar 2020

Strafrecht und Strafprozessrecht

Arbeitshinweise

- Lesen Sie den Sachverhalt und die Aufgaben zunächst sorgfältig durch und beginnen Sie erst danach mit dem Verfassen der Lösung.
- Beantworten Sie nur die gestellten Fragen und vermeiden Sie Wiederholungen.
- Achten Sie auf eine systematische Vorgehensweise und begründen Sie Ihre Antworten.
- Gewichtung:
 - Frage 1: ca. 50 %
 - Frage 3: ca. 25 %
 - Fragen 2 und 4 zusammen ca. 25 %
- Falls der Sachverhalt Ihres Erachtens noch weiterer Klärung bedarf, nehmen Sie eine lebensnahe Auslegung vor und erwähnen Sie dies in der Lösung.

Gesetzestexte

Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsorganisationsgesetz

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Sachverhalt

Am Montag, 7. Oktober 2019, um die Mittagszeit, brannte auf dem Abstellplatz des Schützenhauses in Menzingen der VW-Transporter von Duke Teuscher (T) mitsamt den sich darin befindlichen Musikinstrumenten und Zubehör, u.a. zwei Akkordeons, einem Verstärker und einem Mischpult, aus. Als ein Handwerker, der mit Reparaturarbeiten am Schützenhaus beauftragt war, auf das Schützenhaus zufuhr, entdeckte er den brennenden VW-Transporter im Vollbrand. Er alarmierte die Feuerwehr, die den Brand löschen konnte. Als Folge des Fahrzeugbrandes wurden die unter dem Personenwagen befindlichen Rasengittersteine des Abstellplatzes verschmutzt und mussten für CHF 2'487.40 professionell gereinigt werden. Zehn Tage nach dem Brand meldete Duke Teuscher den durch den Brand entstandenen Schaden seiner Hausratsversicherung (betreffend die Musikinstrumente) und seiner Autoversicherung (betreffend den VW-Transporter) zur Schadensdeckung an. Er gab in den Schadensmeldungen an, Ursache des Brands des VW-Transporters sei ein Kurzschluss gewesen. Die Versicherungen lehnten eine Auszahlung ab. Sie erstatteten bei der Staatsanwaltschaft Zug Strafanzeige gegen Duke Teuscher.

Das durch die Staatsanwaltschaft Zug gegen Duke Teuscher geführte Vorverfahren ergab insbesondere Folgendes:

- Gemäss dem durch das Forensische Institut Zürich, Abteilung Unfälle/Technik (FOR-UT), im Auftrag der Staatsanwaltschaft erstellten Gutachten zur Brandursache war der Brand des VW-Transporters durch eine vom Täter ausgeschüttete Verdünnerflüssigkeit beschleunigt und wahrscheinlich praktisch gleichzeitig im Kofferraum und auf dem Beifahrersitz gelegt worden, wobei zu diesem Zweck der Brandbeschleuniger auch an beiden Fahrzeugstellen ausgebracht worden war.
- Der als Zeuge befragte polizeiliche Brandermittler sagte aus, es habe keine Explosionsgefahr und keine Gefahr des Übergreifens der Flammen auf naheliegende Gebäude oder auf den Wald bestanden.
- Der VW-Transporter war teilkaskoversichert. Angesichts des Alters des Transporters hätte die Autoversicherung Duke Teuscher nach Abzug des Selbstbehalts CHF 2'500.00 auszahlen müssen. Für die zerstörten Musikinstrumente etc. hätte die Auszahlung der Hausratversicherung an Duke Teuscher ca. CHF 10'000.00 betragen.
- Duke Teuscher gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme als Beschuldigter zu, den VW-Transporter angezündet zu haben. Er sei hauptberuflich als Magaziner tätig. Seit 10 Jahren trete er zudem an den Wochenenden als Alleinunterhalter an Dorffesten, Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, etc. auf, um sich einen Zuspuf zu seinem Monatslohn von CHF 3'000.00 zu verdienen. Nun brauche er dringend ein neues Equipment und auch sein VW-Transporter sei in die Jahre gekommen. Die letzten Jahre sei das Geschäft mit der Unterhaltung jedoch hartig gelaufen, so dass ihm das Geld für die Neuanschaffungen fehle. Er habe gehofft, auf diese Weise zu etwas Geld zu kommen. Er sei sich der Risiken der Brandlegung bewusst gewesen und habe für sein Vorhaben absichtlich einen abgelegenen Ort gewählt. Der Abstellplatz sei genügend weit entfernt vom Schützenhaus und vom Waldrand. Zudem habe er den Transporter unter der Woche angezündet, wo sich in der Regel niemand in der Nähe des Schützenhauses aufhalte.

Aufgabenstellung

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Duke Teuscher. Evtl. erforderliche Strafanträge sind gestellt.
2. Können sich die Versicherungen in der Strafuntersuchung gegen Duke Teuscher als Privatkläger konstituieren?
3. Schreiben Sie den Gutachtensauftrag an das Forensische Institut.
4. Die Staatsanwaltschaft erhebt gegen Duke Teuscher Anklage beim Einzelrichter des Strafgerichts Zug. Formulieren Sie die Anträge, welche die Staatsanwaltschaft vor Gericht stellt, nach den folgenden Vorgaben (die zu beantragende Strafe ist rein fiktiv und lässt keine Rückschlüsse auf die richtige Lösung der Frage 1 zu):
 - Antrag zum Schuldspruch entsprechend Ihrem Fazit in Frage 1
 - Bedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 60.00, Probezeit 2 Jahre
 - Verbindungsbusse CHF 2'100.00
 - In der Strafuntersuchung sind folgende Kosten angefallen:
 - CHF 5'000.00 Gebühr (Untersuchungskosten)
 - CHF 8'750.00 Auslagen
 - CHF 2'850.00 Dolmetscherkosten (Duke Teuscher brauchte einen Englisch-Dolmetscher)

Zug, 24. Februar 2020 / Regula Schlauri

Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug

Schriftliche Anwaltsprüfung im Beurkundungsrecht vom 28. Februar 2020

Sachverhalt

Die Alfa AG mit Sitz in Zug ist eine Holdinggesellschaft mit mehreren Beteiligungen. Unter anderem hält sie 100% der Aktien der Beta AG und der Ceta AG, ebenfalls beide mit Sitz in Zug. Im Zuge einer Vereinfachung der Konzernstruktur sollen die Beta AG und die Ceta AG fusioniert werden. Die Beta AG soll dabei die Ceta AG übernehmen. Die Beta AG verfügt über ein Aktienkapital von CHF 100'000.00, eingeteilt in 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Die Ceta AG verfügt über ein Aktienkapital von CHF 600'000.00, eingeteilt in 600 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Die Aktiven der Ceta AG belaufen sich auf CHF 1'800'000.00 und das Fremdkapital auf CHF 1'000'000.00. Im Zuge der Fusion soll das Aktienkapital der Beta AG von CHF 100'000.00 auf CHF 600'000.00 erhöht werden, eingeteilt in 600 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Redigieren Sie neue Statuten mit Minimalinhalt; Zweck der Beta AG: Handel mit Elektrogeräten. Alleiniger Aktionär der Alfa AG und Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift aller drei Gesellschaften ist Daniel Durrer, geb. 1. April 1991, von und in Zug. Die Ceta AG beschäftigt Personal, u.a. zwei Prokuristen mit Kollektivprokura zu zweien, nämlich Herrn Emil Eisenring, geb. 1. Mai 1992, von und in Cham, und Fritz Furrer, geb. 1. Juni 1993, von und in Steinhausen; die Prokuristen und Angestellten der Ceta AG sollen nach der Fusion in gleicher Funktion bei der Beta AG beschäftigt bleiben. Revisionsstelle aller drei Gesellschaften ist die Gruber AG in Grünigen. Wie immer eilt die Sache, und Sie sollen sämtliche notwendigen Beurkundungen sowie die Anmeldung an das Handelsregisteramt heute noch vornehmen. Sämtliche vorbereitenden Schritte sind bereits erfolgt und alle Personen, die erscheinen oder unterzeichnen müssen, sind verfügbar.

Aufgabe

1. Verfassen Sie die öffentliche(n) Urkunde(n) und nehmen Sie die Beurkundung vor.
2. Verfassen Sie alle weiteren notwendigen Dokumente, mit Ausnahme allfälliger Formulare und durch Dritte zu erstellender Dokumente, die Sie jedoch erwähnen müssen.
3. Bereiten Sie die Handelsregisteranmeldung(en) vor, mit einem Verzeichnis aller Belege.

Arbeitshinweise

1. Lesen und analysieren Sie Sachverhalt und Aufgabe sorgfältig.
2. Teilen Sie Ihre Zeit gut ein und verfassen Sie die Dokumente knapp, aber sorgfältig.
3. Benutzen Sie das Gesetz.
4. Handeln Sie bei dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Setzen Sie **sämtliche Unterschriften** aller Beteiligten. Fehlende Details (Beträge, Namen, Adressen, sonstige Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen. Wenn Sie beim Redigieren der Dokumente jeweils auf die einschlägige Gesetzesbestimmung verweisen, hilft mir das nachzuvollziehen, wie Sie auf die von Ihnen gewählte Lösung gekommen sind.
5. Ich werde kurz nach Prüfungsbeginn vorbeikommen und allfällige Fragen beantworten.

Gesetzestexte

OR, FusG, HRegV, BeurkG

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Dr. Martin Neese, LL.M., M.B.L.-HSG